OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653076/2/MK

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von B__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.12.2023, GZ: BHLLVerk-2023-401931/12-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 12.12.2023, GZ: BHLLVerk-2023-401931/12-HOM, wurde Herrn B__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker unter gleichzeitiger Verlängerung der Probezeit aufgetragen.

Begründend wurde in der Sache ausgeführt, der Bf habe am 23.09.2023 um 10:51 Uhr (also in der Probezeit) im Gemeindegebiet von S__, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen A (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten. Die Überschreitung sei mit einem Messgerät festgestellt und die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dieser Sachverhaltsfeststellung lag eine den obigen Sachverhalt ahndende, rechtskräftige Strafverfügung der bB zu Grunde.

I.2. In seiner Beschwerde von 18.01.2024 beantragte der Bf die Aufhebung des Bescheides mit der Begründung, dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht von ihm, sondern von einem Freund gelenkt worden sei. Nähere Angaben, insbesondere zur Person des Lenkers, wurden nicht gemacht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 15.02.2024, eingelangt am 20.02.2024, wurde der Verfahrensakt von der bB zur Entscheidung vorgelegt. Eine mündliche Verhandlung wurde ebenfalls nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Auf dieser Grundlage ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen der Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. […]

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. […]

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

[…]
2. mit technischen Hilfsmittel festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

In der hier vorliegenden Konstellation steht die Frage der Verbindlichkeit hoheitlicher (behördlicher) Entscheidungen im Zentrum der rechtlichen Überlegungen. Diese Verbindlichkeit ist ein Teil der normativen Kraft hoheitlicher Rechtsakte und bezieht sich – was hier insbesondere von Bedeutung ist – auch auf (im Verhältnis zur entscheidenden Behörde) andere Behörden und Gerichte. Sie ergibt sich dem Grunde nach aus § 38 AVG, wonach ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage durch eine „andere“ Behörde oder ein Gericht ausgesetzt werden kann, um schließlich nach Rechtskraft dieser Vorfragenentscheidung das „eigene“ Verfahren auf deren (verbindlicher) Grundlage weiterführen zu können. Existiert – wie im gegenständlichen Fall – die Vorfragenentscheidung schon bei Einleitung des Verfahrens, hat sie auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit in das Ermittlungsverfahren einzufließen.

Für den Anlassfall bedeutet dies, dass das erkennende Gericht an die mit der Rechtskraft der Strafverfügung der bB einhergehende Feststellung der Täterschaft des Bf gebunden ist, zumindest solange, als diese Strafverfügung nicht aufgehoben wird. Da dies im Rahmen eines allfälligen Wiederaufnahmeverfahrens nicht herbeigeführt wurde, kann der (Ausgangs-)Sachverhalt in diesem Verfahren

nicht anders beurteilt werden. Alle Aspekte bzw. Beweggründe, warum im Ausgangsverfahren keine Klarstellung betreffend eines mutmaßlich abweichenden Tathergangs erfolgte, kann bzw. muss dahingestellt bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass die im bekämpften Bescheid angeordnete (materiell aber nicht angefochtene) Maßnahme an sich den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger